

Stellungnahme von Patricia Lang und Robert Schwarzl zu den Begutachtungsentwürfen der FH-AkkVO 2021 und der PrivH-AkkVO 2021

Im Rahmen der Generalversammlung der AQ Austria

Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2021 (FH-AkkVO)

Vorbemerkung

Neben inhaltlichen Details an den einzelnen Paragraphen der Verordnung begrüßen wir das Bestreben zur Gleichstellung aller Geschlechter im Hochschulwesen.

An Fachhochschulen besteht derzeit ein Ungleichgewicht zwischen akkreditierten Studiengängen und Lehrgängen, die oft von den Studierenden voll finanziert werden müssen und nicht verpflichtend extern begutachtet werden. Zur Sicherstellung der Qualität müssen zukünftig alle Programme, Studiengänge und Lehrgänge gleichermaßen akkreditiert werden. Vorbild hierbei ist die Privathochschul-Akkreditierungsverordnung.

Ad § 3: Privat finanzierte Studienplätze

Wir finden ein definiertes Aufnahmeverfahren bei privat finanzierten Studienplätzen wichtig und geeignet, um den Zugang zu diesen Plätzen transparent zu machen. Falls mit diesen Studienplätzen separate Rechte und Pflichten einhergehen, müssen diese in leicht zugänglicher Weise veröffentlicht werden (z.B. absehbar abweichende Klauseln in den Ausbildungsverträgen zu den veröffentlichten Muster-Ausgaben).

Ad § 4: Vorgangsweise

Die vorgeschlagenen Änderungen sind in unserem Sinne, sofern die Liste in (1) im Sinne klar strukturierter Verfahren als möglichst taxativ aufgefasst wird.

Ad § 5: Gutachterinnen und Gutachter

Die gewählte Vorgehensweise zur Beiziehung von Sachverständigen des Gesundheitsministeriums ist nicht genau genug definiert, weshalb wir einen Verweis auf die

gesetzlichen Grundlagen oder zumindest eine Definition der Rolle der Person im Begutachtungsverfahren begrüßen würden.

Ad § 7: Gutachten

Sollte das Board auf vorgeschlagene Auflagen verzichten, so ist dies gegenüber den Gutachter*innen zu begründen.

Ad § 9: Entscheidung und Bescheid

Das Ermöglichen von Terms und Trimestern zusätzlich zu Semestern verbessert die internationale Zusammenarbeit und erweitert die Möglichkeiten für gemeinsame Studienprogramme.

Mögliche Auflagen begrüßen wir grundsätzlich.

Ad § 10: Veröffentlichung des Verfahrensergebnisses

Bei der Erfüllung erteilter Auflagen werden erfahrungsgemäß wie beim Hauptverfahren Berichte erstellt. Wir würden es befürworten, auch diese durch die Hochschule transparent veröffentlichen zu lassen. Studierende des zu akkreditierenden Studiengangs müssen über die Möglichkeit der Nicht-Erfüllung von Auflagen, dem damit einhergehendem Verlust der Akkreditierung und den Konsequenzen für ihren persönlichen Studienplatz informiert werden.

Ad § 14: Bescheidrelevante Änderungen

Eine Kontrolle der Satzungsbestimmungen durch die AQ Austria als Rechtsaufsicht der Fachhochschulen halten wir für sinnvoll, würden es aber im Sinne der Gleichbehandlung auch für früher institutionell akkreditierter Fachhochschulen begrüßen. Auf die Möglichkeit häufiger Satzungsänderungen ist Bedacht zu nehmen.

Ad § 15: Kriterien für die institutionelle Erstakkreditierung

Soweit anwendbar, gelten unsere Argumente auch für die institutionelle Reakkreditierung und für die Akkreditierung von Studiengängen.

Ad (1): Profil und Ziel

Wir haben Bedenken, dass angewandte Forschung als essenzieller Teil von Fachhochschulen einen zu niedrigen Stellenwert bekommt. Daher schlagen wir einen Punkt (d) vor mit der *Einbindung angewandter Forschung*. Ansonsten begrüßen wir die vorgeschlagenen Änderungen.

Ad (3): Satzung

Es wäre wünschenswert im Sinne der Transparenz, dass Vorgänge an der Fachhochschule grundsätzlich in Satzungsteilen geregelt werden und, wenn nötig, dort auf alle weiteren Richtlinien verwiesen wird.

Ad (4): Qualitätsmanagement Lehre und Forschung

Wir begrüßen ausdrücklich die explizite Definition der Aufgaben und Ziele des FH-Qualitätsmanagements in Lehre und Forschung, insbesondere auch das Eingehen auf die Individualität verschiedener Studiengänge in Form von profilbestimmenden Besonderheiten.

Besonders im Rahmen der verpflichtenden Praktika müssen regelmäßige Evaluierungen, im Sinne der Einbindung externer Lehre in das Qualitätsmanagement, ermöglicht werden.

Da zu relevanten internen und externen Interessensgruppen insbesondere die Studierenden zählen, freuen wir uns über ihre verbesserte Einbindung.

Ad (5) Studiengang und Studiengangsmanagement

Bei 2. Bedarf und Akzeptanz wäre es wünschenswert, auch den Bedarf der Wirtschaft zu berücksichtigen: „auf klar definierte berufliche Tätigkeitsfelder *oder wirtschaftliche Einbettung*“

In 4. müsste ein Leerzeichen zwischen „vonder“ stehen.

Wir begrüßen die neuen Kriterien für Studiengänge ausdrücklich und freuen uns auf die Umsetzung des Kriteriums 1.3 der ESG 2015, *Student-centred learning, teaching and assessment*. Dies gilt auch für die transparente Ausgestaltung von Zulassungsvoraussetzungen, Aufnahmeverfahren und Anerkennungen.

Ad (6) Beratungs- und Unterstützungsangebote für Studierende

Die Praxis zeigt den oft nicht grundlegenden Standards entsprechenden Umgang bei Beschwerden, weshalb eine genauere Definition eines „geeigneten“ Verfahrens wünschenswert wäre. Insbesondere ergeben sich Probleme mit Doppelrollen, möglicher Befangenheit und mangelnder Anonymität der Betroffenen.

Ad (8) Personal

Im Gegensatz zu Universitäten, pädagogischen Hochschulen und teilweise auch Privatuniversitäten sind Studierende an Fachhochschulen nicht zwangsläufig in die Entwicklung von Studienplänen eingebunden. Wir fordern vehement Mitspracherecht durch zumindest ein studentisches Mitglied im Entwicklungsteam, da wir einen großen Mehrwert für die Qualität der Studien und deren Entwicklung sehen. Da in diesem Bereich die institutionelle Akkreditierung behandelt wird, scheint die Beiziehung von Studierenden aus fachverwandten Studiengängen anderer Hochschulen als zielführendes Mittel.

Ad § 16: Kriterien für die Reakkreditierung

Ad (2) Entwicklungsplan

Wir sehen einen eklatanten Widerspruch zwischen der wirklichen Freiheit der Wissenschaft und den Interessen eines Rechtsträgers und würden uns eine höhere Gewichtung von ersterem Kriterium wünschen.

Ad (6) Angewandte Forschung und Entwicklung

Die genauere Definition der Forschungsstrategie begrüßen wir explizit als wichtiges Standbein von Fachhochschulen.

Ad § 17: Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen

Ad (1) Entwicklung und Qualitätssicherung des Studiengangs

Wir begrüßen sehr die Einbindung der Studierenden als relevante Interessengruppe.

Ad (2) Studiengang und Studiengangsmanagement

Überdies freuen wir uns über die Berücksichtigung der Diversität der Studierendenschaft und die Anerkennung der Individualität durch unterschiedliche Profilelemente. Es steht zu erwarten, dass mit diesen Kriterien auch im Studiengangsmanagement auf die Lebensrealität der Studierenden, beispielsweise deren private Betreuungspflichten, eingegangen wird.

Ad (3) Personal

Auch an dieser Stelle sei unsere vehemente Forderung, als Studierende Teil des Entwicklungsteams zu sein, nochmals erwähnt. Gerade bei einer bereits erfolgten institutionellen Akkreditierung als Fachhochschule ist die Verfügbarkeit von Studierenden sichergestellt, die in die Entwicklung von Studienplänen eine studentische Sicht einbringen können.

Ad § 19: Kriterien für die Akkreditierungen von Studiengängen für einen anderen Ort als den Ort der institutionellen Akkreditierung der Fachhochschule

Wir erkennen mögliche Probleme bei der Abhaltung von Studien im Ausland. Konkret können bei der Umsetzung der lokalen Rechtsvorschriften Widersprüche mit der österreichischen Gesetzes- und Verordnungslage entstehen, beispielsweise bei widersprüchlichen Vorstellungen von Gleichbehandlung und der Einbindung von Stakeholdern.

Wir erkennen den Mehrwert ausländischer Studienprogramme vor Ort, sowohl für die Institution selbst, als auch für deren Studierende und Mitarbeiter*innen, besonders auch in Ländern mit einem anderen Wertekanon.

Obgleich wir es als sehr wertvoll sehen, dass auf kulturelle Unterschiede eingegangen wird, dürfen diese Unterschiede keine negativen Konsequenzen für Personal und Studierende ergeben. Bestehende Werte der Institution müssen bestmöglich aufrecht erhalten werden.

Privathochschul-Akkreditierungsverordnung (PrivH-AkkVO)

Vorbemerkungen

Wir begrüßen ausdrücklich die Erweiterung der Gleichbehandlungsthemen auf alle Geschlechter.

Ad § 2: Begriffsbestimmungen

Besonders aus dem Lehramtsverbund Cluster Mitte ist bekannt, dass Privatuniversitäten an der Durchführung von Lehramtsstudien mitwirken. Daher wäre es möglicherweise erforderlich, in (5) auch den Begriff des Erweiterungsstudiums analog zu §§ 54a und 54b UG vorzusehen im Sinne der Wahl weiterer Unterrichtsfächer.

Ad § 3: Antrag

Es ist von den zu akkreditierenden Studiengängen, bzw. Hochschulen und Lehrgängen darauf zu achten, möglichst vollständige Anträge darzubringen um ein Nachreichen und ein damit verbundenes Wiederholen von Verfahrensschritten zu vermeiden. Eine Empfehlung in der Verordnung oder den dazugehörigen Erläuterungen würde diesem Ziel mehr Nachdruck verleihen.

Ad § 4: Vorgangsweise

Wir verweisen hier auf unsere [Anmerkungen zur FH-AkkVO 2021](#).

Ad § 7: Gutachten

Um das interne Qualitätsmanagement vorgreifend zu entlasten und die Qualität im Studium auch bei jungen Privathochschulen sicher zu stellen, wäre eine Erteilung von Auflagen auch bei Programmakkreditierungen vor der zweiten Reakkreditierung sinnvoll.

Ad § 9: Entscheidung und Bescheid

Wie auch in den [Anmerkungen zur FH-AkkVO 2021](#) begrüßen wir die Möglichkeit, die Studiendauer auch in Terms und Trimestern anzugeben, als Maßnahme zur Verbesserung der Internationalisierung. Damit werden gemeinsame Studienprogramme mit anderen Einteilungen als Semestern erleichtert.

Ad § 14: Bescheidrelevante Änderungen

Ad (2) Folgende Änderungen sind dem Board bekannt zu geben

Mit der gewählten Formulierung könnte der Eindruck entstehen, dass zu jeder beliebigen Zeit Studiengänge und die betroffene Hochschule selbst eine Umbenennung beschließen können, ohne dies extern begutachten zu lassen. Während dies bei geringfügigen Änderungen nachvollziehbar ist, besteht hier durchaus Missbrauchspotential - eine eindeutige Formulierung, besonders bei der Bezeichnung der Hochschule, wäre anzustreben.

Ad § 15: Kriterien für die institutionelle Erstakkreditierung

Bei Wiederholung der Kriterien bei Reakkreditierungen und Programmakkreditierungen wird auf eine erneute Erläuterung verzichtet.

Ad (1) Profil und Ziel

Wir halten es für zielführend, die Ziele für die Tätigkeiten von Privathochschulen näher zu beschreiben, würden diese allerdings mit folgenden Punkt ergänzen:

f. die Berücksichtigung der Erfordernisse der Berufszugänge, insbesondere für das Lehramt an Schulen bzw. Berufstätigkeiten an elementarpädagogischen Bildungseinrichtungen;

analog zu § 2 Abs. 5 UG. Die Berücksichtigung von Lehramtsstudien erscheint im Kontext der Beteiligung von Privatuniversitäten an Lehramtsclustern sinnvoll.

Ad (2) Entwicklungsplan

Die Detaillierung der notwendigen Angaben im Entwicklungsplan begrüßen wir ausdrücklich.

Ad (3) Organisation der Privathochschule

Wir begrüßen es, dass die Freiheit der Wissenschaft und Lehre deutlich über die Interessen der Rechtsträger*innen stehen. Wir begrüßen zwar das ausdrückliche Erwähnen eines Gleichstellungsplans, allerdings fällt auf, dass die Frauenförderung weggefallen ist. Dieser Punkt sollte jedenfalls zusätzlich zur Gleichstellung weiter forciert werden.

Ad (5) Studiengang und Studiengangsmanagement

Hier verweisen wir auf unsere [Anmerkungen zur FH-AkkVO 2021](#). Anpassungen bezüglich der unterschiedlichen Natur von Fachhochschulen und Privathochschulen nehmen wir zustimmend zur Kenntnis. Wenngleich das Zugänglichmachen von Zulassungsbedingungen, Aufnahmeverfahren und Anerkennungen an sich ist bereits im Sinne der Transparenz sehr erstrebenswert ist, sollte zusätzlich Wert darauf gelegt werden, die Informationen leicht auffindbar zu machen - siehe PrivHG §11.

Ad (6) Beratungs- und Unterstützungsangebote für Studierende

Die zusätzlichen Beratungs- und Unterstützungsangebote für Doktoratsstudierende sind nachvollziehbar und voll in unserem Sinne.

Ad (8) Personal

Wir begrüßen den höheren Detailgrad der Personalausstattung als sinnvoll. In gemeinsam eingerichteten Studien und gemeinsamen Studienprogrammen kann das Beiziehen externer Mitglieder aller Personengruppen in Berufungskommissionen auch sinnvoll sein, wenn die Privathochschule selbst genug Mitglieder hätte; Best Practice hierzu ist das Kooperationsprojekt NAWI Graz.

Ad (9) Finanzierung, (10) Infrastruktur und (11) Kooperationen

Eine stärker detaillierte Angabe der Finanzierung, Infrastruktur und Kooperationen und der zugehörige Text sind in unserem Sinne. Ebenso sehen wir die Förderung der Mobilität im Rahmen der vorliegenden Akkreditierung als positive Ergänzung.

Ad § 16: Kriterien für die Reakkreditierung

Ad (4) Qualitätsmanagement Lehre und Forschung

Wir freuen uns analog zu den [Anmerkungen zu § 17 der FH-AkkVO](#), dass Studierende als Teil der internen und externen Interessensgruppen Teil der Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements sind.

Ad (6) Forschung und Entwicklung bzw. Erschließung und Entwicklung der Künste, (7) Personal

Die zusätzlichen Kriterien für Privatuniversitäten hinsichtlich dem universitären Forschungsanspruch und Doktoratsstudiengängen erachten wir als positiv. Dies gilt auch für die Erfordernis der Venia Docendi für die Betreuung von Dissertationen äquivalent zu den Bestimmungen des Universitätsgesetzes.

Ad § 17: Kriterien für die Programmakkreditierungen

Die Bestimmungen bei Programmakkreditierungen decken sich in großen Zügen mit den Details der institutionellen Akkreditierungen an Privathochschulen bzw. teilweise mit Programmakkreditierungen an Fachhochschulen, weshalb wir auf die vorherigen Anmerkungen verweisen.

Ad § 18: Kriterien für die Akkreditierung von Doktoratsstudiengängen

Ad (1) Entwicklung und Qualitätssicherung des Doktoratsstudiengangs

Wir begrüßen ausdrücklich auch die Einbindung von Studierenden als relevante Stakeholder in der Weiterentwicklung der Doktoratsstudien.

Ad (5) Personal

Die Realität in Doktoratsstudien zeigt, dass acht betreute Personen in manchen Fächern eine sehr hohe Zahl ist, weshalb die Anpassung auf die jeweilige Fächerkultur sinnvoll erscheint. Aus diesem Grund ist ein Weglassen des Maximalrichtwerts unterstützenswert, denn dies forciert eine individuelle Festlegung eines angemessenen Betreuungsspiegels durch die Gutachter*innen.

Ad § 19: Kriterien für die Akkreditierung von Lehrgängen

Wir begrüßen die Akkreditierung von Lehrgängen zur Weiterbildung und Universitätslehrgängen und sehen in ihnen ein Vorbild für alle anderen Hochschulsektoren.

Ad (2) Lehrgang und Lehrgangsmanagement

Im Gegensatz zu anderen Studienarten ist hier keine Prüfungsordnung vorgesehen. Da eine Validierung von Lernergebnissen auf alle Fälle erfolgen muss, wäre das Einfügen wünschenswert.

Das Ausformulieren der Zugangsvoraussetzungen, Aufnahmeverfahren und Annerkennungsregeln für Lehrgänge sehen wir als begrüßenswerte Ergänzung der PrivH-AkkVO 2021.

Ad § 21: Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen für einen anderen Ort als den Ort der institutionellen Akkreditierung der Privathochschule

Hier verweisen wir auf unsere [Anmerkungen zu den FH-Regelungen](#).